

AMTSBLATT

Nr. 22/2021 Ausgegeben am 21.04.2021 Seite 138

Inhalt:

1.
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung
Mayen-Koblenz vom 21.04.2021

Seite 139-141
2.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/nicht
öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-
Koblenz am 26.04.2021

Seite 142
3.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 143
4.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 144
5.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 145
6.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 146
7.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 147



■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 6 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 (GVBl. S. BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie und nach Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO entfällt ab 22. April 2021 an allen Schulen in den Städten Andernach, Bendorf und Mayen sowie in der Verbandsgemeinde Weißenthurm der Präsenzunterricht. Die Regelungen des § 12 Abs. 6 der 18. CoBeLVO über die Einrichtung einer schulischen Notbetreuung sowie die Regelungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 der 18. CoBeLVO über die Durchführung von Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen bleiben bestehen. Die Durchführung der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 der 18. CoBeLVO kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Präsenzunterrichts erfolgen.
2. Abweichend von § 13 Abs. 1 der 18. CoBeLVO findet an allen Kindertagesstätten der Städte Andernach, Bendorf und Mayen sowie der Verbandsgemeinde Weißenthurm eine Notbetreuung für folgende Kinder statt:
 - a) Kinder berufstätiger Eltern bzw. berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und denen keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht,
 - b) Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten,
 - c) Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält,
 - d) Kinder in Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist,
 - e) Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist. Die Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung für Kinder in Anspruch zu nehmen, sowie
 - f) Kinder, die aufgrund der bevorstehenden Einschulung im Sommer 2021 weitere Unterstützung benötigen.

Für die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege gelten die vorgenannten Regelungen zur Notbetreuung sinngemäß.

3. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf § 24 der 18. CoBeLVO.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 22.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 12.05.2021 außer Kraft.

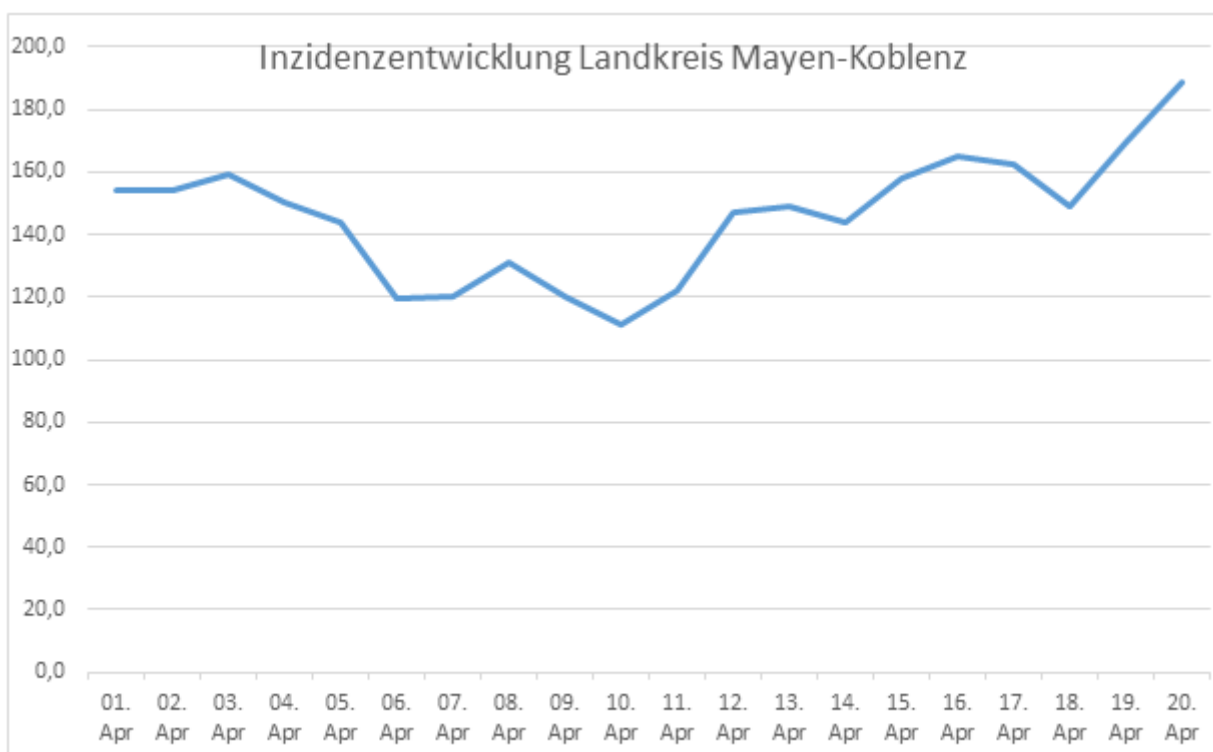
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die vorliegende Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des §§ 28, 28a IfSG in Verbindung mit § 33 IfSG erlassen. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 S.2 sowie § 28 a Abs. 1 Nr. 16 IfSG kann die zuständige Behörde unter anderem Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 schließen. Zu den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG zählen u.a. Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Zuständige Behörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich die Kreisverwaltung.

Die 7-Tages-Inzidenz für den Landkreis Mayen Koblenz ist in den letzten Wochen dauerhaft hoch und steigend.



Die steigenden Inzidenzen sind trotz der erheblichen Einschränkungen durch die Allgemeinverfügungen des Landkreises Mayen-Koblenz vom 22.03.2021, 31.03.2021 und vom 09.04.2021 zu verzeichnen, sie liegt zur Zeit (Stand 20.4.2021) auf 188,9. Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung reagiert der Landkreis mit weiteren Maßnahmen auf diese Entwicklung des Infektionsgeschehens.

In den Städten Andernach, Bendorf und Mayen sowie in der Verbandsgemeinde Weißenthurm liegen die Inzidenzen am höchsten. Hier sind mit Stichtag vom 20.04.2021 folgende Inzidenzen vorhanden:

Andernach	317,5
Bendorf	195,4
Mayen	260,9
Weißenthurm	172,3

Die Auswertung der Fallzahlen zeigt weiterhin, dass in der Altersgruppe der 1 bis 19-Jährigen eine steigende Tendenz zu erkennen ist. Der Prozentanteil in dieser Altersgruppe an der Gesamtzahl der Corona-Positiven steigt seit Anfang Februar 2021 von ca. 11 Prozent auf einen derzeitigen Wert von rund 25 Prozent an.

Damit verbunden liegt auch der altersbezogene Inzidenzwert dieser jugendlichen Bevölkerungsgruppe in den genannten Kommunen deutlich über dem Inzidenzwert der Gesamtbevölkerung im Landkreis. Dies zeigt, dass gerade in dieser Altersgruppe ein größeres Ausbruchsgeschehen zu verzeichnen ist.

In den Schulen und Kindergärten der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Kommunen, ist gegenüber Schulen und Kindergärten in den übrigen Kommunen ein erhöhtes Infektionsgeschehen vorhanden. In diesen Kommunen werden seit Tagen dem Gesundheitsamt an den meisten Schulen und Kindergärten positive Fälle bei den Schülern, Kindern und auch bei Lehrern/Erzieher mit steigender Tendenz gemeldet.

Aufgrund der steigenden Inzidenzzahlen und des Infektionsgeschehens in den dortigen Schulen ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht eine Reduzierung der Kontakte gerade in diesen Bereichen auf das Notwendigste und somit ein Eingriff in den Regelbetrieb der Kindertagesstätten und den Präsenzunterricht der Schulen erforderlich.

Aus Auswertungen des Gesundheitsamtes ergibt sich, dass die Kinder und Schüler sich zur Zeit häufig in den Schulen und Kindertagesstätten in den Städten Andernach, Mayen, Bendorf und Weißenthurm infizieren und die Infektion dann in die Familien hineinbringen. Dies führt insbesondere bei der jetzt grassierenden Variante B 1.1.7 zu einer sehr schnellen Weiterverbreitung des Virus. Dem kann zur Zeit nur dadurch begegnet werden, dass der Präsenzunterricht an Schulen und die Präsenz in den Kindertagesstätten vorübergehend untersagt werden muss bis auf die genannten Notbetreuungen an Schulen und Kindertagesstätten.

Daher sind die getroffenen Einschränkungen in der Kinderbetreuung und den Schulen unumgänglich um Kontakte weiter zu reduzieren. Dies betrifft zum einen die Kontakte unter den Kindern selbst, aber auch die Kontakte von Erwachsenen insbesondere in den Bring- und Abholsituationen. Eine Notbetreuung bleibt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erhalten.

Die Schließung der Schulen ist auch und gerade im Hinblick auf die massive Ausbreitung von Virus-Mutationen geeignet, eine Vielzahl von Kontakten zwischen Personen zu vermeiden und damit die Übertragung zu minimieren. Zwischenzeitlich haben sich in fast allen Schulformen Unterrichtsformate in digitaler Form etabliert, die den Präsenzunterricht annähernd adäquat ersetzen können.

Die Schließung der Kindertageseinrichtungen und Schulen sind mit besonderen Herausforderungen für die betroffenen Familien verbunden und deshalb zunächst auf drei Wochen zu befristen.

Diese Allgemeinverfügung wird im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Mayen-Koblenz, der Schulaufsichtsbehörde der ADD in Trier und dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 3 Nr. 12 Verordnung - EU - Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014) an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Koblenz, 21.04.2021

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

Am Montag, 26.04.2021, 14:00 Uhr, findet eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz in Form einer Video-/Telefonkonferenz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Digitale Schule – Konzept „Mobile Endgeräte für alle Schülerinnen und Schüler an kreiseigenen Schulen“
3. Nebentätigkeiten und Öffentliche Ehrenämter von Herrn Landrat Dr. Saftig und Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Nauroth
4. Unterrichtung des Kreistages nach § 26 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) über Verträge
5. Ausschüsse und Gremien des Landkreises Mayen-Koblenz; Ergänzungswahlen
6. 4. Bericht zum Klimaschutz im Landkreis Mayen-Koblenz und seinen Kommunen
7. Plastikmüll vermeiden und verringern; Antrag der Fraktionen von CDU, GRÜNE und FDP
8. Barrierefreier Zugang zu Ratssitzungen; Antrag der Fraktionen von CDU, GRÜNE und FDP
9. Einwohnerfragestunde

Nicht öffentlicher Teil

10. Vergabeangelegenheit

Der öffentliche Teil der Sitzung kann in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie oder über die Zugangsdaten zur Video-/Telefonkonferenz verfolgt werden.

Die Zugangsdaten stellen wir auf Anfrage per E-Mail an sitzungsdienst@kvmyk.de gerne zur Verfügung.

Sofern Sie die Sitzung in der Kreisverwaltung mitverfolgen möchten, bitten wir um vorherige Anmeldung per E-Mail (sitzungsdienst@kvmyk.de) oder telefonisch (0261-108218). Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass es im Gebäude der Kreisverwaltung ggf. zu Beschränkungen der Zuschaueranzahl kommen kann, wenn zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist. Alle Besucher werden an der Information der Kreisverwaltung namentlich erfasst und sind verpflichtet, in der Kreisverwaltung eine OP- oder FFP2-Maske zu tragen.

Koblenz, 19.04.2021

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Thomas Günther Sonne, zuletzt gemeldet in 56191 Weitersburg Hauptstraße 75 A, derzeit nach unbekannt verzogen, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 19.04.2021, Az. 3.33 96/20 SchfHwG-KH.

Da der Aufenthaltsort v.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 118 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 20.04.2021

gez. Kerstin Hummes

Kreisverwaltung Mayen Koblenz
Ref. 3.33 Schornsteinfegerwesen

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Thomas Günther Sonne, zuletzt gemeldet in 56191 Weitersburg Hauptstraße 75 A, derzeit nach unbekannt verzogen, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 19.04.2021, Az. 3.33 128/21 SchfHwG-KH.

Da der Aufenthaltsort v.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 118 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 20.04.2021

gez. Kerstin Hummes

Kreisverwaltung Mayen Koblenz
Ref. 3.33 Schornsteinfegerwesen

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Mariusz Asman, zuletzt wohnhaft Rheinstraße 9, 56581 Ehlscheid ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 19.04.2021, Aktenzeichen 5.1.51-UV-F-09428.0.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 2 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 19.04.2021

gez. Dominik Lutzenburg

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen

Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG

Die Kreisverwaltung Mayen – Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses (Widerspruchsbescheid vom 20.04.2021 zu KRA 0134-18 im Verfahren wegen Ausweisungsverfügung):

Herr Maksym, Hereha, letzter bekannter Aufenthalt Robert-Bosch-Str. 12, 56751 Polch

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, wird der Bescheid nach § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Der Bescheid selbst kann in der Außenstelle der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 54, 56068 Koblenz, 1. OG, Raum 104, während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt wird und, dass nach deren Ablauf eine Klageerhebung nicht mehr möglich ist.

Koblenz, 21.04.2021

Kreisverwaltung Mayen – Koblenz
Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses

gez. Gerd Müller

Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG

Die Kreisverwaltung Mayen – Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses (Widerspruchsbescheid vom 20.04.2021 zu KRA 0133-18 im Verfahren wegen Ausweisungsverfügung):

Valeri Gogilava, letzter bekannter Aufenthalt Robert-Bosch-Str. 12, 56751 Polch

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, wird der Bescheid nach § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Der Bescheid selbst kann in der Außenstelle der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 54, 56068 Koblenz, 1. OG, Raum 104, während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt wird und, dass nach deren Ablauf eine Klageerhebung nicht mehr möglich ist.

Koblenz, 21.04.2021

Kreisverwaltung Mayen – Koblenz
Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses

gez. Gerd Müller